

Landkreis Verden
Fachdienst Wasser,
Abfall und Naturschutz
- Untere Wasserbehörde -
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

von Verwaltung auszufüllen

Bezeichnung des Vorhabens:

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname, ggf. Firmenbezeichnung mit Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer wie Antragstellerin/Antragsteller:

<input type="checkbox"/> ja	Name, Anschrift, Telefon
<input type="checkbox"/> nein, bitte ausfüllen:	

Ich beantrage gemäß den §§ 8, 9 und 10 WHG, das auf folgendem Grundstück(en) anfallende Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer bzw. das Grundwasser einzuleiten.

Grundstück	Straße, Hausnummer, Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
1				
2				
3				
4				

(falls erforderlich Fortsetzung auf gesondertem Blatt)

Art der Anlage (Zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Flächenversickerung	<input type="checkbox"/> Muldenversickerung
<input type="checkbox"/> Mulden-Rigolenversickerung	<input type="checkbox"/> Rohr-, Rigolenversickerung
<input type="checkbox"/> Gedrosselte Einleitung in einen Vorfluter - Gewässername:	
<input type="checkbox"/> Anderes Verfahren - Bezeichnung:	

Die Anlage befindet sich im Schutzgebiet (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja →	<input type="checkbox"/> Schutzzone II	<input type="checkbox"/> Schutzzone III
Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja →	Gewässername:	
Schutzgebiete gemäß Naturschutzgesetz	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja →	Art:	

Technische Angaben zu den Einleitstellen (zwingend auszufüllen):

Einleit- stelle	Entwässerungs- art	Vorbe- handlung	Angeschl. undurch. Fläche A_U [m ²]	Einleit- menge Q_S / Q_{DR} [l/s]	Jährliche Menge bei 700 mm [m ³]	Koordinaten [UTM32N] der Einleitstelle	
						Rechts- wert	Hoch- wert
1							
2							
3							
4							
5							
Summe							

(falls erforderlich Fortsetzung auf gesondertem Blatt)

Hinweise zur Tabelle:

- Einleitstelle:
 - Für jede einzelne Entwässerungsanlage (jede Mulde, jedes Becken, etc.) sind die Angaben zu ergänzen.
- Entwässerungsart:
 - s. „Art der Anlage“ auf Seite 1
- Vorbehandlung:
 - Bspw. Oberbodenpassage oder Kontroll- und Reinigungsschacht
- Angeschlossene undurchlässige Fläche A_U
 - Summe der angeschlossenen, undurchlässigen Flächen;
Berechnung der Einzelflächen: $A_U = \text{Größe der Teilfläche} \times \text{Abflussbeiwert}$
- Einleitmenge:
 - Versickerungsanlagen - Versickerungsrate: $Q_S \text{ [l/s]} = A_s \text{ [m}^2\text{]} \times k_f \text{ [m/s]} / 2 \times 1000 \text{ [-]}$
 - Regenrückhaltebecken – Drosselabfluss: $Q_{DR} \text{ [l/s]}$
- Jährliche Menge:
 - Berechnung: $A_U \text{ [m}^2\text{]} \times 0,70 \text{ m} = V \text{ [m}^3\text{]}$
 - Der jährliche Gesamtniederschlag im Landkreis Verden beträgt rd. 700 mm bzw. 0,70 m.
- Koordinaten der Einleitstelle
 - Die Koordinaten der Einleitstellen sind in UTM-Koordinaten anzugeben.
 - Bei großen Versickerungsanlagen sind die Koordinaten des Flächenschwerpunktes der jeweiligen Anlage anzugeben.

Erforderliche Antragsunterlagen:

1. Antragsformular
2. Erläuterungen (mit Angaben zum Boden und Grundwasser)
3. KOSTRA-Auszug mit Angabe des gewählten Rasterfeldes
4. Hydraulische Berechnungen mit
 - Berechnung der (Vor-)Behandlung
 - Berechnungen der Versickerungsanlagen bzw. der Regenrückhaltebecken
 - Überflutungsnachweise
5. Planunterlagen
 - 5.1. Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (TK25) mit der Kennzeichnung des Grundstückes
 - 5.2. Übersichtslageplan maximal im Maßstab 1 : 5.000 (AK5, ALK)
 - 5.3. Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000
 - 5.4. Quer-/Längsschnitt im Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 100

Informationen und Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser

Diese Seiten dienen als Informationshilfe zum Antrag und verbleibt bei der Antragstellerin/ dem Antragsteller.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Untere Wasserbehörde.

(Bei Wohnbebauung gelten teilweise Ausnahmen - siehe hierzu das Informationsblatt „Niederschlagswasser von Wohngrundstücken möglichst naturnah versickern“ des Landkreises Verden. <https://www.landkreis-verden.de> → Abfall – Bauen – Umwelt → Wasser → Beseitigung von Niederschlagswasser → Niederschlagswasserbeseitigung auf Wohngrundstücken)

Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden in **3-facher Ausfertigung (in Papierform)** mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Antragsformular

2. Erläuterungen bzw. Erläuterungsbericht

- 2.1.** Beschreibung des Bestandes (kurz): Vorhandene Bebauung und vorhandene Entwässerung
- 2.2.** Beschreibung der Planung: Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens
- 2.3.** Bei Einleitungen ins Grundwasser - Versickerungsanlagen:

- Beschreibung der Bodenschichtungen bis in eine Tiefe von mindestens 1,50 m unter der Sohle der geplanten Versickerungsanlage
- Angabe des mittleren, höchsten Grundwasserstandes und des Durchlässigkeitsbeiwertes (k_f -Wert)

- 2.4.** Bei Einleitungen in ein Oberflächengewässer – Regenrückhaltung mit Drosselung:

- Beschreibung der Bodenschichtungen bis in eine Tiefe von mindestens 1,50 m unter der Sohle der geplanten Regenrückhaltung
- Beschreibung des Gewässers, in das eingeleitet werden soll: Bezeichnung, Gewässerordnung, Unterhaltspflichtiger sowie Wasserstände (MQ, HQ_x)

- 2.5.** Erläuterungen zu den Berechnungen bzw. zur Bemessung der Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen

Die Berechnungen sind im Rahmen des Erläuterungsberichts zu erklären. Sämtliche Berechnungen sind als Anhänge dem Antrag beizufügen.

Die erforderlichen Größen sind den geplanten Größen (bspw. Volumina) gegenüberzustellen. Es ist dabei jeweils auf den entsprechenden Anhang zu verweisen.

Bei Versickerungsanlagen ist der Nachweis über einen ausreichenden Abstand zum mittleren, höchsten Grundwasserstand zu führen.

- 2.6.** Zusammenfassung

3. KOSTRA-Auszug mit Angabe des gewählten Rasterfeldes

- 3.1.** Die KOSTRA-Daten werden vom Deutschen Wetterdienst zur Verfügung gestellt: <https://www.openko.de/>
- 3.2.** Es ist der aktuelle Datensatz KOSTRA-DWD-2020 zu verwenden.
- 3.3.** Das Datenblatt des gewählten Rasterfeldes ist als Anhang beizufügen.

4. Hydraulische Berechnungen

4.1. Allgemein

- Sämtliche Berechnungen sind als Anhänge dem Antrag beizufügen und im Rahmen des Erläuterungsberichts ausreichend zu erklären und beschreiben.
- Die Ausnahme stellen die Kanäle und Leitungen auf dem Grundstück selbst dar. Sie sind durch den Planer bzw. Bauherrn selbstständig entsprechend den Vorgaben der DIN 1986-100 zu bemessen. Die Berechnungen sind nicht Bestandteil der Antragsunterlage. Allerdings sind sämtliche Entwässerungselemente in den Planunterlagen nachrichtlich darzustellen, sodass das Höhenkonzept nachvollziehbar ist.

4.2. Flächenaufteilung (siehe 5.3 Lageplan)

- Die gesamte Grundstücksfläche ist in sinnvolle Teilflächen zu unterteilen. Die Summe der Teilflächen hat somit der Grundstücksfläche zu entsprechen. Die Teilflächen sind nach dem Befestigungsgrad und -material zu untergliedern. Teilflächen, die keinen Anschluss an die Entwässerungsanlage aufweisen, sind ebenfalls zu kennzeichnen.
- Die Teilflächen sind durchzunummerieren.
- Die Flächenaufteilung bzw. die Teilflächen sowie die dazugehörigen Abflussbeiwerte sind tabellarisch aufzulisten und sind dem Antrag beizufügen. Die Werte dienen als Grundlage für die weiteren Berechnungen.

4.3. (Vor-) Behandlung

- Unbelastetes Niederschlagswasser (nur Dachflächen/Terrassen):
 - Es darf lediglich unbelastetes Niederschlagswasser direkt in Versickerungs- oder Regenrückhalteanlagen eingeleitet werden.
 - Es wird empfohlen einen Schlammfang vor der Einleitung in die Anlagen anzuordnen, um einen Eintrag von Laub und Dreck in die Anlage zu verhindern.
- Belastetes Niederschlagswasser (Wege, Parkplätze, Hofzufahrten, Straßen, etc.):
 - Grundsätzlich gilt, dass belastetes Niederschlagswasser, wie von Verkehrs- und Parkplatzflächen oder ähnlich verschmutzten Flächen, vorzureinigen ist.
 - Es ist immer ein Nachweis nach DWA-Merkblatt 153 zu führen und als Anhang beizufügen.
 - Die Vorbehandlung (bspw. Sedimentationsanlagen mit Dauerstau und ohne Bypass sowie maximal $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \times \text{h})$ Oberflächenbeschickung bei $r_{15,1}$) ist anschließend zu bemessen und die Berechnung als Anhang beizufügen.
(Bei stärker belasteten Flächen oder höheren Anforderungen, wie bspw. Wasserschutzgebieten, ist bei Bedarf eine geringere Oberflächenbeschickung zu wählen.)
 - **Bei Versickerungsanlagen ist unabhängig von der Reinigungsleistung des Oberbodens immer vor der Einleitung ein Kontroll- und Reinigungsschacht mit Absperrschieber vorzusehen, um u. a. auslaufende Leichtflüssigkeiten zurückzuhalten.**
Ein Kontroll- und Reinigungsschacht verfügt über einen Auffangraum für Leichtflüssigkeiten (Eintauchtiefe der Tauchwand), einen Sedimentationsraum für absetzbare Stoffe und eine in Abhängigkeit der Fließgeschwindigkeit erforderliche Fließtiefe (siehe Prinzipskizze). Im Nachgang eines Kontroll- und Reinigungsschachtes ist immer ein Absperrschieber anzuordnen.
Für die Bemessung kann die Vorlage des Landkreises Verden für Kontroll- und Reinigungsschächte verwendet werden. Bei großen Anlagen ist die Verwendung im Vorfeld mit dem Landkreis abzustimmen.

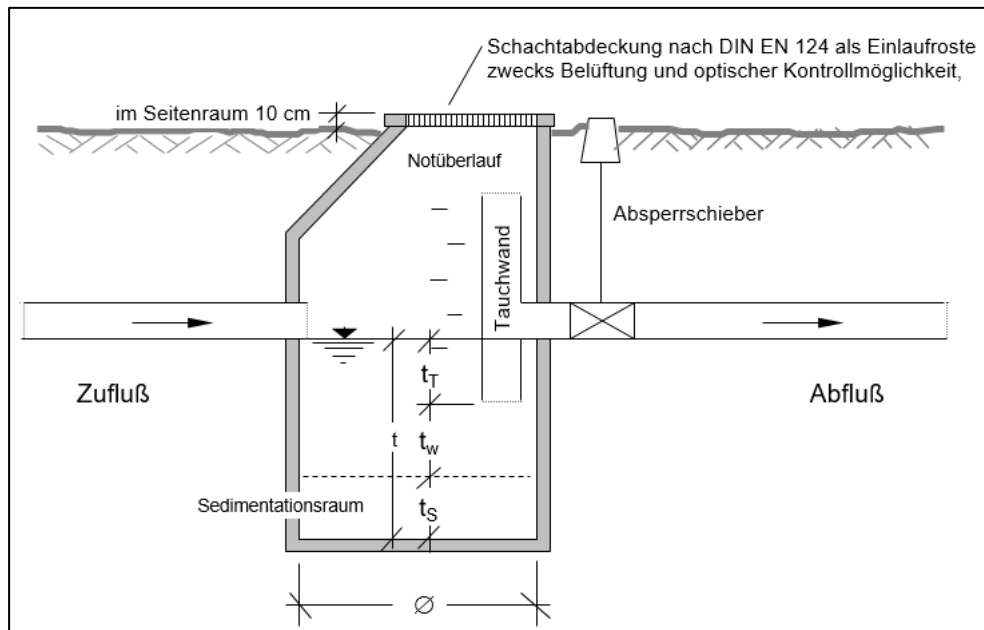


Abbildung 1: Prinzipskizze eines Kontroll- und Reinigungsschacht - Darstellung am Beispiel eines Betonfertigteil-Schachtes nach DIN 4034, mit Tauchwand aus Rohrformstücken (T-Stück)

4.4. Versickerungsanlagen

- Berechnungen gemäß DWA-Arbeitsblatt 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
- Bemessung des erforderlichen Volumens der Versickerungsanlagen
- Nachweis, dass das geplante Volumen größer als das erforderliche Volumen ist
- Nachweis über den erforderlichen Flurabstand, also den Abstand der Sohle der Versickerungsanlage zum Grundwasser. Dieser Abstand hat mindestens 1,00 m zu betragen.

4.5. Regenrückhaltebecken

- Berechnungen gemäß DWA-Arbeitsblatt 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“
- Bemessung der Drossel unter Berücksichtigung der Einletrate für Vorfluter von $1,5 \text{ l/(s*ha)}$, bezogen auf die Fläche des Einzugsgebietes A_E
- Bemessung des Notüberlaufs
- Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens
- Nachweis, dass das geplante Rückhaltevolumen größer als das erforderliche Rückhaltevolumen ist
- Es ist ggf. ein Nachweis der Leistungsfähigkeit des Gewässers erforderlich, in das eingeleitet werden soll.
- Bei Fließgewässern hat die Einleitung oberhalb des Mittelwasserstand (MQ) zu erfolgen, welcher in den Planunterlagen mit darzustellen ist.

4.6. Überflutungsnachweise

- Es sind Überflutungsnachweise entsprechend den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ (Tabelle 2) zu führen und als Anhang beizufügen.

4.7. Sonstiges

- DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Vertrieb, 53773 Hennef, Tel.: 02242 872-120, www.dwa.de
- Sollten im Nachgang zur Erstellung dieses Infoblatts neue Richtlinien (bspw. DWA-Arbeitsblätter) erscheinen, so gelten die jeweils aktuellen Arbeitsblätter.

5. Planunterlagen

Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalhöhennull (NHN) zu beziehen.

Eine Ausnahme stellen Bestandsunterlagen mit dem damals gültigen Höhensystem dar.

5.1. Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (TK25) mit der Kennzeichnung des Grundstücks

5.2. Übersichtslageplan maximal im Maßstab 1 : 5.000 (AK5, ALK) mit Angaben zu

- Kennzeichnung des Grundstücks
- Evtl. Darstellung von Blattsnitten
- Bezeichnung der Gemarkung, Flur und Flurstück

5.3. Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000 mit Angaben zu

- Kennzeichnung des Grundstücks
- Darstellung von Einzugsgebieten und Teilflächen
 - Die gesamte Grundstücksfläche ist vollständig in Teilflächen zu unterteilen (siehe Abschnitt 4.2 „Flächenaufteilung“). Sämtliche Teilfläche sind mit den folgenden Informationen im Lageplan darzustellen:
 - Größe der Teilfläche
 - Befestigungsart
 - Befestigungsgrad
 - Neigung bzw. Abflussrichtung (Fließpfeil)
- Es sind sämtliche, geplante Entwässerungsanlagen (Rinnen, Abläufe, Rohrleitungen, Schächte mit allen Angaben gem. DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986-100) darzustellen und zu beschriften.
 - Die Abmessungen und Dimensionen (Höhe, Breite, Tiefe bzw. Tiefenlage und Durchmesser) der Anlagen sind darzustellen.
 - Rohrleitungen sind mindestens mit Durchmesser, Neigung und Fließpfeil anzugeben.
 - Bei Schächten sind neben dem Durchmesser auch die Deckel- und Sohlhöhen sowie ggf. von der Sohle abweichende Ein- und Ausleithöhen von Rohrleitungen anzugeben.
 - Hintergrund: Die Kanäle und Rohrleitungen auf dem Grundstück sind nicht Bestandteil der Genehmigung. Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass die Durchführbarkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung eines Höhenkonzeptes vorhanden ist. Das Höhenkonzept der Entwässerung muss daher zwingend auf dem gesamten Grundstück erkennbar sein.
- Falls mehrere Entwässerungsanlagen (bspw. mehrere Versickerungsmulden) geplant sind, sind die Teilflächen bzw. Einzugsgebiete der verschiedenen Anlagen farblich unterschiedlich zu markieren.
- Kennzeichnung der Einleitstelle:
 - Die Einleitstelle ist zu kennzeichnen und mit UTM-Koordinaten zu verorten.
 - Bei Versickerungsanlagen ist als Einleitstelle der Flächenschwerpunkt der Anlage angegeben.
- Vermessungsergebnisse sind einzublenden.

5.4. Quer-/Längsschnitt im Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 100

- Es ist ein aussagekräftiger Schnitt durch die Oberflächenentwässerung auf dem Grundstück einschließlich der Entwässerungsanlage (Regenrückhaltebecken bis zur Einleitstelle oder Versickerungsanlage) einzureichen. Es kann sich dabei bspw. um einen Schnitt durch den längsten Kanal auf dem Grundstück handeln. Das Höhenkonzept des Grundstücks muss erkennbar sein.
 - Im Schnitt sind die maßgebenden Wasserstände im Vorfluter bzw. die maßgebenden Grundwasserstände in Bezug zur Höhenlage der Entwässerungsanlage darzustellen.
 - Es ist jeweils mindestens ein Schnitt pro Entwässerungsanlage einzureichen.

Hinweise:

- a. Der oberirdische Niederschlagswasserabfluss ist weitestgehend zu minimieren! Der befestigte bzw. versiegelte Flächenanteil ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- b. Grundsätzlich gilt, dass Niederschlagswasser zu versickern ist. Falls dies nachweislich aufgrund des Bodens, der Grundwasserstände oder anderer Randbedingungen nicht möglich sein sollte, darf ein anderes Verfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung gewählt werden.
- c. Bei einer Versickerung ist grundsätzlich die Passage durch die belebte Bodenzone anderen Verfahren vorzuziehen. Dies kann beispielsweise durch eine Versickerungsmulde oder ein Versickerungsbecken mit Oberboden und Rasenansaat realisiert werden. Andere Verfahren, wie bspw. eine Rigolenversickerung, sind nachvollziehbar zu begründen.
- d. Der Abstand von der Sohle einer Versickerungsanlage bis zum mittleren, höchsten Grundwasserstand hat mindestens einen Meter zu betragen.
- e. Grundwasserschutz geht vor Grundwasseranreicherung. Abfließendes Niederschlagswasser von Flächen mit hohem Gefährdungspotential (z. B. gewerblichen Betriebshöfen) ist vor der Einleitung in ein Gewässer vorzubehandeln.
- f. Böschungen von Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken sind flach geneigt herzustellen (mind. 1:2).
- g. Arbeitshilfen:
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Eine abschließende Prüfung des Antrages kann erst erfolgen, wenn die o. g. Angaben und Unterlagen vollständig vorgelegt wurden. Die Untere Wasserbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern, sollte sich dies im Einzelfall als notwendig erweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Landkreis Verden E-Mail: wasser@landkreis-verden.de
--

- Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz -

Informationspflichten zur Datenschutzgrundverordnung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Wahrnehmung der wasserrechtlichen Aufgaben vom Landkreis Verden verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ihre Daten werden für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Einzelheiten über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen können Sie ggf. beim Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz erfragen.

Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Personen oder Stellen (z. B. Träger öffentlicher Belange) übermittelt, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter kreishaus@landkreis-verden.de oder auf dem Postweg unter

Landkreis Verden
Der Landrat
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

kontaktieren. Außerdem können Sie den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter datenschutz@landkreis-verden.de oder auf dem Postweg ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende **Rechte** geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen, wahrnehmen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, Ihre Einwilligung in die freiwillig übermittelten Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.